

ein geringeres oder höheres Strafmaß zu bestimmen, jedoch würde es immer eine selbstständige Strafe bleiben.

Staatsminister v. Zetzschwiz: Ich kann mir nicht denken, daß man einen Unterschied machen könne zwischen den Worten: „im Dienste und unter den Waffen.“ Dieses Bedenken ist mir beigegeben, dagegen bin ich keineswegs gegen den Vorschlag, eine selbstständige Strafe für die Trunkenheit zu bestimmen. Man hat geglaubt, daß, da ohnedies einjährige Detention erkannt werde, zugleich das Vergehen mit verbüßt werde. Darauf mußte ich jedenfalls antragen, daß der Unterschied, welcher hier zwischen Dienst und unter den Waffen gemacht wird, in umgekehrter Maße angenommen, und der Dienst höher gestellt werde, als unter den Waffen.

Referent: Dann erlaube ich mir zu bemerken, daß ich keinen Werth auf den letzten Satz lege, nur damit könnte ich nicht einverstanden sein, daß die Worte: „im Dienste“ mehr seien, als: „unter den Waffen;“ dafür, daß dieß nicht das richtige Verhältniß sei, spricht auch das gegenwärtige Gesetzbuch; es scheint strenger angesehen worden zu sein, wenn es heißt: „unter den Waffen.“ Das Bedenken der Deputation ging davon aus, daß die Trunkenheit selbstständig bestraft werden soll, während sie hier nur als Folge eines Vergehens bestraft wird. Wir wollten schon das als Vergehen ansehen, daß der, welcher im Dienste steht, sich in eine Lage versetzt, wo er außer Stand ist, ein Vergehen zu vermeiden. Was nun die selbstständige Strafe der Trunkenheit betrifft, so muß ich der Kammer anheim geben, ob sie mit den Worten, welche die Deputation vorgeschlagen hat, bezeichnet ist. Vielleicht könnte man folgendergestalt sagen: „Wenn eine Militärperson sich im Dienste der Trunkenheit schuldig macht, so soll dieselbe nach der Wichtigkeit des Dienstes oder Postens, oder je nachdem daraus eine Gefahr entstanden ist oder nicht, mit stätigem Arbeitsarreste bei Wasser und Brod bis zu ein- und mehrjähriger Detention in der Militärstrafanstalt bestraft werden. Uebersteigt jedoch die zuerkannte Strafe eines dabei zugleich begangenen Hauptvergehens das Maß eines Jahres Detention im I. Grade der Militärstrafanstalt, so absorbiert letztere die besondere Strafe der Trunkenheit.“

Fürst v. Schönburg erinnert gegen diese Fassung, daß der Grundsatz poena major absorbet minorem zum Theil mit ihr im Widerspruche stehe.

Bürgermeister Hübler erinnert, daß sich nach den in der Kammer bei einer andern Gelegenheit gemachten Eröffnungen die künftige Criminalgesetzgebung von diesem ohnehin gesetzlich nicht ausgesprochenen Grundsatz entfernen dürfte.

Staatsminister v. Zetzschwiz erklärt sein Einverständnis mit der vorgeschlagenen Fassung.

Hierauf wird der Vorschlag des Prinzen Johann zur Unterstützung gebracht, und nachdem er zahlreich unterstützt worden war, von der Kammer mit 32 Stimmen gegen 2 angenommen.

Der Präsident stellt hierauf 2 Fragen auf den Wegfall der §§. 54. und 55., welche einstimmig bejaht werden.

Zu §. 56., welchen die Regierung unverändert gelassen, führt die Deputation an:

Es beschränkt zwar dieser Artikel an sich das richterliche Ermessen auf zweckmäßige Weise, da jedoch dasselbe in den sehr häufigen Fällen, wo Maxima und Minima der Strafen angedroht sind, immer noch einen sehr weiten Spielraum hat, so schien es consequent mit dem bei §. 23. in Hinsicht auf das Strafverwandlungsrecht der Commandobehörde aufgestellten Princip, auch dem Richter, wo das Gesetz solches nicht ausdrücklich beabsichtigt, nicht die Wahl zwischen verschiedenen Strafarten zu lassen, von denen die eine entehrende, die andere keine dergleichen Folge hat. In Folge dessen beantragt die Deputation zu Artikel 56. einen Zusatz folgenden Inhalts:

„Auch wenn dem Richter die Wahl zwischen einem höhern und niedern Strafmaß gelassen ist, darf derselbe niemals statt einer andern Strafe Zuchthaus oder Detention in der Militärstrafanstalt erkennen, wenn letztere Strafarten in dem vorliegenden Falle nicht ausdrücklich mit angedroht sind, oder, was die Detention betrifft, nicht mindestens geschärfter Arrest, dessen Dauer die Geltung von 12 Wochen einfachen gemeinen Arrests erreicht, eintreten kann.“

Staatsminister v. Zetzschwiz bemerkt, daß vor einigen Tagen bei der Discussion die Regierung erklärt habe, es sollten die §§. des alten Gesetzes nicht der Berathung unterliegen, was auch von der Kammer zugestanden worden sei, und hier eine Inconsequenz eintreten würde. Was die Sache selbst betreffe, so habe die Regierung kein Bedenken.

Der Präsident richtet hierauf an die Kammer die Frage, ob sie mit dem von der Deputation in Antrag gebrachten Zusatz zu dem §. einverstanden sei? Sie wird einstimmig bejaht.

§. 57. lautet:

Treten Ursachen ein, welche entweder in der körperlichen Beschaffenheit des zu Bestrafenden, oder im Interesse des Dienstes, oder in sonstigen äußeren Umständen ihren Grund haben, und die Anwendung einer in dem Gesetze bestimmten Strafe behindern, so ist dieselbe in eine andere angemessene Strafe, nach Maßgabe des im 36. und 46. Art. angegebenen Verhältnisses der einzelnen Strafarten zu verwandeln. — Jedoch soll bei Officieren gar keine, und eben so wenig, wenn in dem Gesetze die Degradation eines Unterofficiers als Strafe ausdrücklich bestimmt ist, eine Verwandlung der Strafe Statt finden.

Die Deputation bemerkt:

Aus gleichen Gründen beantragt die Deputation in diesem Artikel nach den Worten: „zu verwandeln“ am Ende des ersten Satzes folgenden Zusatz:

„Im Wege der Strafverwandlung kann jedoch Zuchthausstrafe niemals, und Detention in der Militärstrafanstalt überhaupt nicht statt einfachen gemeinen Arrests und statt geschärften Arrests nur dann verfügt werden, wenn dessen Dauer die Geltung von 12 Wochen einfachen gemeinen Arrests erreicht.“

Referent erinnert, daß dieser Zusatz nicht mehr genüge, da gestern mehrere Bestimmungen, über welche man sich bei §. 23. vereinigt habe, hierher verwiesen worden seien. Er schlage hierbei vor, zwischen den 1. und 2. Satz §. 57. folgenden Zusatz einzuschalten: „Im Wege der Strafverwandlung kann jedoch Zuchthausstrafe niemals und Detention in der Militärstrafanstalt überhaupt nicht statt einfachen gemeinen Arrests